

## GESCHÄFTSORDNUNG DES DOKTORATSBEIRATES DR. RER. SOC. OEC.

- (1) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der Doktoratsbeiräte ergeben sich aus den Bestimmungen gem. § 19 der Satzung Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in Verbindung mit § 6 Curriculum für die Doktoratsstudien an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in der jeweils geltenden Fassung. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre.
- (2) In der konstituierenden Sitzung werden die/der Vorsitzende des Doktoratsbeirats gewählt und die Ordnung der Schriftführung festgelegt. Die Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters für den Vorsitz ist zulässig.
- (3) Der Doktoratsbeirat berät die Studienrektorin bzw. den Studienrektor, die betroffene Studienprogrammleitung, die Betreuenden der Doktorand\*innen sowie die Studierenden für alle Dissertationsgebiete der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, in denen ein Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften absolviert werden kann. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  1. Festlegen von Terminen für die Präsentation der Dissertationsvorhaben sowie die Organisation der universitätsöffentlichen Präsentation der eingereichten Dissertationsvorhaben (unter Berücksichtigung weiterer universitärer Termine wie Senatssitzung, CuKo).
  2. Stellungnahme zu den eingereichten und präsentierten Dissertationsvorhaben (DISS1).
  3. Stellungnahme zu der Dissertationsvereinbarung eines Dissertationsvorhabens (DISS2).
  4. Der Doktoratsbeirat macht dem/der Studienrektor/in einen Vorschlag für die Bestellung von Gutachter\*innen.
- (4) Der Doktoratsbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen werden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen des Doktoratsbeirats erfolgt durch die Vorsitzende bzw. durch den Vorsitzenden unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg. Die Studienrektorin / Der Studienrektor ist als Auskunftsperson zu den Sitzungen einzuladen.
- (6) Die Sitzungen des Doktoratsbeirats werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende kann auch eine andere Person mit der Leitung einer Sitzung beauftragen.
- (7) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Über das Protokoll ist ein Umlaufbeschluss zu dessen Genehmigung herbeizuführen und im System der Antragsverwaltung hochzuladen. Jedes Mitglied des Doktoratsbeirats ist berechtigt, in eigenem Namen einen Text dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist der Studienrektorin / dem Studienrektor zu übermitteln.

- (9) Die/Der Vorsitzende bestimmt in der Sitzungsführung die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche beendet.
- (10) Die Mitglieder des Doktoratsbeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden und der Assistenz schriftlich vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben. Mitglieder können ihre Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied ist berechtigt, neben der eigenen Stimme maximal eine übertragene Stimme zu führen.
- (11) Der Doktoratsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder physisch anwesend, elektronisch zugeschaltet oder durch Stimmübertragung ausgewiesen sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, elektronisch zugeschalteten oder durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Bei Errechnung der Stimmverhältnisse wird zuerst die Zahl der Prostimmen, dann die Zahl der restlichen Stimmen festgestellt. Diese müssen auf Verlangen eines Mitgliedes in Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aufgeschlüsselt werden.
- (12) Die/Der Vorsitzende des Doktoratsbeirats kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Doktoratsbeirats eine Beschlussfassung notwendig ist. Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest fünf Werktagen zu setzen, binnen der das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden einlangen muss. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Doktoratsbeirats für ihn gestimmt hat. Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (13) In allen Fällen erfolgt die Benachrichtigung der Beiräte über das Antragsystem automatisch. Der/Die Vorsitzende berichtet in der Folgesitzung über alle von ihm erteilten Genehmigungen.

Stand: 21.12.2020